



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 60.922/1-VI/13/89

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

A-1031 Wien, 25. Okt. 1989
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BKAG
DVR: 0000019

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 72. GE 98f
Datum: 30. OKT. 1989
Verteilt: 31. OKT. 1989 *Hin*

D. Kapte

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom
21. Dezember 1961, Zl. 94.108-2a/1961, zur gefälligen Kenntnis.
25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:

F R I T Z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Präsident



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BKAG
DVR: 0000019

GZ 60.922/1-VI/13/89

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

zu Zl. 20.048/4-1/1989

Sachbearbeiter

HAUSREITHER

Klappe/Dw

4114

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf einer 48. ASVG-Novelle;
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Sektion VI (Volksgesundheit) nimmt zu dem im Betreff bezeichneten Gesetzesentwurf Stellung wie folgt:

1. Zu Art. II Z 3 und Art. V Z 1 (§§ 148 Z 3 und 332 Abs. 1):

In formaler Hinsicht ist darauf hinzuweisen, daß Art. II Z 3 als Grundsatzbestimmung zu bezeichnen wäre und daß die lit. d nicht mit dem Wort "mit" beginnen sollte, da dieses Wort ohnehin für sämtliche lit. in den Einleitungsworten enthalten ist.

2. Zu Art. IX:

Da die Grundsatzbestimmung lediglich an die neun Landesausführungsgesetzgeber gerichtet ist, ist die in Z 1 vorgeschlagene Anordnung, § 148 Z 3 ASVG i.d.F. Art. II Z 3 des Entwurfes sollte durch die Landesregierung vollzogen werden, unzu-

- 2 -

treffend. Dies ergibt sich eben schon daraus, daß eine Grundsatzbestimmung nicht als solche zu vollziehen ist. Darüberhinaus ist es vielmehr verfassungskonform Sache des Landesgesetzgebers (hier: des Landesausführungsgesetzgebers), zur Vollziehung eines Landesgesetzes die Landesregierung zu berufen.

Ein Grundsatzgesetz des Bundes hat sich auf die Anordnung zu beschränken, welcher Bundesminister mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 B-VG zuständig ist.

Im übrigen fehlt jedoch eine Bestimmung, die der Ausführungsgesetzgebung eine Frist zur Ausführung des Art. II Z 3 setzt.

3. Zu den Erläuterungen:

Im Hinblick auf die Erlassung einer krankenanstaltenrechtlichen Grundsatzbestimmung ist es offensichtlich unzureichend, auf Seite 2 der Erläuterungen bloß auf die Zuständigkeit des Bundes gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 11 zu verweisen.

Auf Seite 19 der Erläuterungen wäre die Zitierung des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964, richtigzustellen.

Auf Seite 21 der Erläuterungen wäre am Ende der fünftletzten Zeile richtig: "§§ 332 ff" zu schreiben.

- 3 -

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

25. Oktober 1989
Für den Bundesminister
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:
F r i t z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

P. H. H. H.